

## Vereinsatzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Schulförderverein der CMS in Mainz-Kostheim. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz-Kostheim. Die Anschrift lautet:  
Carlo-Mierendorff-Schule  
c/o Schulförderverein  
Herrenstraße 70  
55246 Mainz-Kostheim
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Schulförderverein der CMS in Mainz-Kostheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung von Schülerinnen und Schülern der Carlo-Mierendorff-Schule in Mainz-Kostheim.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. die Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Arbeitsmaterialien für Unterrichtszwecke.
  - b. die Unterstützung von Projekten und Veranstaltungen.
  - c. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern.
  - d. die Unterstützung der pädagogischen Arbeit der Carlo-Mierendorff-Schule, insbesondere auch im Bemühen um Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.

- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit aufnehmen.
- (3) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der für die Mitgliederverwaltung zuständige Vorstand nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam. Sie beginnt mit dem Tag der Antragsstellung bzw. dem vom zuständigen Vorstand mitgeteilten Datum und besteht mindestens bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist schriftlich mit Unterschrift gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder mit dem Vereinsbeitrag für mehr als 3 Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung und Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

## § 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Dabei ist die Offenheit des Vereins angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung eine Umlage beschließen. Die Höhe der Umlage darf den zweifachen Jahresbeitrag nicht übersteigen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- (4) Näheres regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern besondere Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
  - b. Änderungen der Satzung,
  - c. die Beitrags-, Versammlungs- und Datenschutzordnung,
  - d. Auflösung des Vereins,
  - e. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - f. Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - g. Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern,
  - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Der Verein gibt sich eine Versammlungsordnung. Für den Erlass und die Änderung ist die Mitgliederversammlung zuständig.

## § 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladungsschreiben sind an die letzte dem Verein bekannte Adresse des einzelnen Mitglieds zu richten.
- (2) Der Vorstand legt den Ort der Mitgliederversammlung fest.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

- (4) Bis vor Beginn der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Das gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Abberufung des Vorstands, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

## § 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (2) Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für
  - a. die Änderung der Satzung,
  - b. die Abberufung des Vorstandes oder
  - c. die Auflösung des Vereins.
- (3) Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom jeweiligen Protokollführer und Versammlungsleiter unterschrieben wird.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden,
  - b. dem 2. Vorsitzenden,
  - c. dem Schriftführer und
  - d. dem Kassenwart.
- (2) Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig. Mehrere Vorstandsämter in einer Familie bzw. eheähnlichen Lebensgemeinschaft sind nicht zulässig.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 4 Jahren. Ein Mitglied des Vorstands bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (6) Die Vorsitzenden des Schulelternbeirates der CMS Mainz-Kostheim können keine Mitglieder des Vorstandes werden.
- (7) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands können durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## § 10 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen ist.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
  - d. Erstellung des Jahresberichts,
  - e. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder.

## § 11 Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Datenschutzordnung

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzverordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (2) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Landeshauptstadt Wiesbaden, die das Vermögen für den in § 2 genannten gemeinnützigen Zweck verwenden muss.

## Beitragsordnung

### des Schulförderverein der CMS in Mainz-Kostheim

#### § 1 Grundsatz

- (1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in den §§ 3, 4 und 6 der Vereinssatzung in der Fassung vom 08.11.2023. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen sowie die Gebühren und Umlagen der Mitglieder. Es kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

#### § 2 Beitragspflicht

- (1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Jahresbeträge werden zu Beginn eines Geschäftsjahres eingezogen. Bei einem unterjährigem Vereinsbeitritt wird der Mitgliedsbeitrag zeitnah nach der Aufnahmebestätigung eingezogen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### § 3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Beitrags, der Gebühren und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum ersten des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

#### § 4 Höhe des Beitrags

- (1) Die Mitglieder haben einen Beitrag in Höhe von 20,00 Euro zu zahlen.
- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

- (3) Erfolgt der Vereinseintritt im Laufe eines Geschäftsjahres wird der komplette Jahresbetrag unmittelbar nach der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand fällig.

## § 5 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind mittels SEPA-Lastschriftverfahren zu zahlen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 10 Euro in Rechnung zu stellen.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
- a. Bei Mahnungen werden zusätzlich Mahngebühren von 10 Euro pro Mahnung erhoben.

## § 6 Umlagen

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

## § 7 Gebühren

- (1) Eine Aufnahmegebühr und zusätzliche Gebühren werden derzeit nicht erhoben.
- (2) Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Für zusätzliche Vereinsangebote können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

## § 8 Inkrafttreten

Diese am 08.11.2023 von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung tritt am 08.11.2023 in Kraft.



## Versammlungsordnung

### des Schulförderverein der CMS in Mainz-Kostheim

#### § 1 Grundsatz

- (1) Diese Versammlungsordnung gilt für die Durchführung von Mitgliederversammlungen. Sie hat ihre Grundlage in § 6 der Satzung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

#### § 2 Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach den in der Satzung festgelegten Bestimmungen.

#### § 3 Teilnahme- und Stimmrecht

- (1) Das Teilnahme- und Stimmrecht ergibt sich aus § 8 der Satzung. Danach können alle ordentlichen Mitglieder des Vereins an der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht teilnehmen.
- (2) Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben allerdings kein Stimmrecht.
- (3) Das Stimmrecht eines Mitglieds ist nicht übertragbar.

#### § 4 Versammlungsleitung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Der Versammlungsleiter eröffnet die Versammlung mit der Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten, der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- (4) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung

gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Mitglieder auf Zeit oder für die gesamte Versammlung ausschließen, die Versammlung unterbrechen oder diese vorzeitig beenden. Über Einsprüche des betroffenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 5 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich an der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt beteiligen.
- (2) Den Mitgliedern wird durch den Versammlungsleiter das Wort erteilt. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen. Auch der Versammlungsleiter kann jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
- (3) Die Redezeit kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung begrenzt werden.
- (4) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und Gegenredner gehört werden. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

## § 6 Anträge

- (1) Die Antragsberechtigung der Mitglieder ist in § 7 der Satzung festgelegt.
- (2) Anträge müssen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
- (3) Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und eine Begründung enthalten.
- (4) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, können jederzeit eingebracht werden.
- (5) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
- (6) Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.

## § 7 Abstimmungen

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- (2) Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag kann eine schriftliche Abstimmung vorgenommen werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

## § 8 Wahlen

- (1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Liquidatoren.
- (2) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsmäßig anstehen oder durch Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Organ oder Gremium erforderlich werden. Sie müssen in der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sein.
- (3) Wahlen werden grundsätzlich für jedes Amt gesondert vorgenommen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Wahl durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang können neue Wahlvorschläge gemacht werden. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Durchgang des zweiten Wahlgangs keiner der Kandidaten diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl statt.

## § 9 Protokoll

- (1) Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Im Protokoll sind folgende Punkte aufzunehmen:
  - a. Ort, Tag, Beginn und Ende der Veranstaltung,

- b. die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  - c. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - d. die Tagesordnung und der wesentliche Diskussionsverlauf,
  - e. die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
  - f. die gefassten Beschlüsse,
  - g. bei Wahlen die Personalien der Gewählten,
  - h. bei Satzungsänderungen der genaue Wortlaut.
- (3) Protokolle sind vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (4) Die Protokolle sind spätestens 4 Wochen nach dem Ende der Versammlung fertigzustellen.
- (5) Protokolle sind nicht zu versenden, sofern die Mitgliederversammlung dies nicht ausdrücklich beschließt.
- (6) Anträge auf Änderungen des Protokolls sind spätestens bei Beginn der nächsten Versammlung zu stellen.

## § 10 Inkrafttreten

Diese am 08.11.2023 von der Mitgliederversammlung beschlossene Versammlungsordnung tritt am 08.11.2023 in Kraft.

# Geschäftsordnung des Vorstands des Schulförderverein der CMS in Mainz-Kostheim

## § 1 Einberufung von Sitzungen

- (1) Vorstandssitzungen finden regelmäßig zwei Mal im Jahr statt. Der Vorstand legt die Termine für die turnusmäßigen Vorstandssitzungen bis zum Ende eines Jahres für das kommende Jahr fest.
- (2) In dringenden Fällen kann auf Verlangen von zwei der Vorstandsmitglieder eine außerordentliche Sitzung stattfinden. In dem Antrag müssen die zu beratende Angelegenheit und die Gründe, warum ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist, angegeben werden.
- (3) Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Form einberufen.
- (4) Die Einladung soll den Vorstandsmitgliedern spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen.
- (5) In dringenden Fällen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden.

## § 2 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandsmitglieder zu enthalten, die bis zehn Tage vor der Sitzung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
- (3) Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

## § 3 Öffentlichkeit / Vertraulichkeit

- (1) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen geladen werden.
- (3) Die Sitzungen, deren Verlauf, die Diskussionen und die Ergebnisse sind vertraulich. Die Teilnehmer haben Stillschweigen zu wahren.

## § 4 Leitung der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

## § 5 Beratungs- und Beschlussgegenstände

- (1) Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungsgegenstände.
- (2) In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt.

## § 6 Befangenheit

Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

## § 7 Beschlussfassung

- (1) Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
- (2) Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstands berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (3) Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Punkte.
- (4) Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung). Schriftlich ist abzustimmen, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fermündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. oder 2. Vorsitzende und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen.

## § 8 Protokoll

- (1) Über Vorstandssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen. Das Protokoll muss umfassen: Datum und Uhrzeit der Sitzung, eine Namensliste der Teilnehmer, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung, die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses. Auf Verlangen von Vorstandsmitgliedern müssen abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.
- (2) Das Sitzungsprotokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln. Eine digitale Kopie ist ausreichend.
- (4) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

## § 9 Ressortverteilung

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht nach § 9 der Satzung aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Die dem Vorstand obliegenden Aufgaben werden unter den Vorstandsmitgliedern wie folgt verteilt:
  - a. Der erste Vorsitzende ist zuständig für die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstands, Überwachung der Durchführung der Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse, rechtliche und repräsentative Vertretung des Vereins.
  - b. Dem zweiten Vorsitzenden obliegen Vertretung des ersten Vorsitzenden, Leitung der Verhandlungen im Auftrag des ersten Vorsitzenden, Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Aufgaben des Vereins und die Übernahme von Sonderaufgaben.
  - c. Der Kassierer ist verantwortlich für den gesamten finanziellen Bereich des Vereins, namentlich für die Aufstellung des Haushaltsplans, Überwachung des Budgets, Führung der Vereinsrechnung, Einzug der Vereinsbeiträge und Erteilung von Spendenbescheinigungen.

- d. Dem Schriftführer obliegt die Korrespondenz des Vereins. Er ist ferner zuständig für die Protokollführung in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, Mitgliederverwaltung und -betreuung, Einladungen zu Vereinsveranstaltungen, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Über ihr Ressort haben die Mitglieder des Vorstands dem Gesamtvorstand in den Vorstandssitzungen Bericht zu erstatten und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Alle Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, sich über die weiteren Ressorts zu informieren.
- (3) Es gelten folgende Vertretungsregelungen:
- a. Der 1. Vorsitzende wird vertreten durch den 2. Vorsitzenden.
  - b. Der 2. Vorsitzende wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden.
  - c. Der Kassierer wird vertreten durch den Schriftführer.
  - d. Der Schriftführer wird vertreten durch den Kassierer.

## § 10 Inkrafttreten

Diese am 08.11.2023 vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung des Vorstands tritt am 08.11.2023 in Kraft.



# Datenschutzordnung

## des Schulförderverein der CMS in Mainz-Kostheim

### Vorbemerkung

Der Schulförderverein der CMS in Mainz-Kostheim verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten, so beispielsweise im Rahmen der Vereinsverwaltung und der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

### § 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u. a. von Mitgliedern und Unterstützern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z. B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

### § 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

- (1) Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
- (2) Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift [Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort], Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit zu anderen Mitgliedern.

### § 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in Publikationen und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
- (2) Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
- (3) Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands mit Vornamen, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

### § 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

- (1) Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem 2. Vorsitzenden zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.
- (2) Das verantwortliche Vorstandsmitglied stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

### § 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

- (1) Listen von Mitgliedern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z. B. Vorstandsmitgliedern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
- (2) Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
- (3) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z. B., um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das

Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

## § 6 Kommunikation per E-Mail

- (1) Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
- (2) Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinanderstehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

## § 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z. B. Mitglieder des Vorstands), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

## § 8 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein weniger als zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, wird auf die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verzichtet.

## § 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

- (1) Der Verein unterhält einen Auftritt für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung dieses Auftritts im Internet obliegen dem Schriftführer. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Schriftführer, seine Vertretung und den Administrator vorgenommen werden.
- (2) Der 2. Vorsitzende ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

## § 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

- (1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.

- (2) Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

## § 11 Inkrafttreten

Diese am 08.11.2023 von der Mitgliederversammlung beschlossene Datenschutzordnung tritt am 08.11.2023 in Kraft.